

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schwimm-Club Ostend 1910 e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wasserballsports sowie des Freizeitsports. Er fördert insbesondere den Kinder-, Jugend- und Seniorsport und unterstützt als Sprechender den Umweltschutz.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die planmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins (s. § 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (7) Der Verein strebt die Mitwirkung in einer gemeinsamen Köpenicker Schwimmsportbewegung an.
- (8) Der Verein ist dem Berliner Schwimmverband und dem Landessportbund Berlin angeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) den erwachsenen Mitgliedern, den passiven Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern,
 - b) den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jedes volljährige Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand oder erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach § 5 der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluß. Freiwillig ausgetretene Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes wieder aufgenommen werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt gegen Satzung, Ordnungen, Vereinsbeschlüsse oder Vereinsinteresse verstößt,
 - b) sich unehrenhaft verhält.Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung ist abschließend über den Ausschluß zu entscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nach Beschluß des Vorstandes. Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.
- (6) Ausgeschiedene, Gestrichene oder Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Binnen 6 Monaten müssen ihre Forderungen gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge im voraus erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins zu benutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ehrenpreise einzelner Mitglieder gehen in deren Besitz über, sind aber aus besonderem Anlaß zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Ehrenpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Vereinseigentum.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und zur Erfüllung des Satzungszweckes beizutragen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen, kann vom Vorstand
 - a) ein Verweis,
 - b) ein Teilnahmeverbot am Sportbetrieb bis zu einem Jahr beschlossen werden.Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen beim Beschwerdeausschuß, dessen Entscheidung endgültig ist, Einspruch erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,

- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Beschwerdeausschuß.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 500,- die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er für
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Beschwerdeausschusses,
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) die Führung der Mitgliederliste,
 - e) die Beschlußfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen für bestimmte Zwecke,
 - g) das Erlassen von Ordnungen,
 - h) die Führung des Schriftverkehrszuständig.
- (2) In allen sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeizuführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung kann angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schwimmwart, dem Wasserballwart, dem Jugendwart und dem Seniorenwart. Schwimmwart, Wasserballwart, Jugendwart und Seniorenwart werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand hat über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er
 - a) für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) für die Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes,
 - c) für die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 500,- zuständig.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat zur Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorensportes den Trainings und Wettkampfbetrieb und den Freizeitsport zu organisieren.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlußfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 3 (4),
 - j) Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach §4(4),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der anwesenden Wahlberechtigten beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied nach §3(2),

b) vom Vorstand.

(8) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§15 Stimmrecht und Wahlbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 16 Beschwerdeausschuß

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Beschwerdeausschuß, der aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen, von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen, besteht.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines anderen, von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Prüfung muß mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Der ersten Mitgliederversammlung im Jahr ist Bericht zu erstatten.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluß der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form - Neufassung - von der Mitgliederversammlung des Schwimm-Club Ostend 1910 e.V. am 8.8.1992 beschlossen.